### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 1999 Nr. 25</u> Veröffentlichungsdatum: 15.06.1999

Seite: 228

# Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt (Luftfahrtverwaltungszuständigkeitsverordnung - LuftfahrtZustVO)

96

## Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt (Luftfahrtverwaltungszuständigkeitsverordnung - LuftfahrtZustVO)

#### Vom 15. Juni 1999

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBI. I S. 550), des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NRW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Verkehrsausschusses des Landtags, des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG. NRW. sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBI. I S. 2432), wird verordnet:

§1

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr ist zuständig für

1. die Genehmigung der Verkehrsflughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (§ 6 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG),

- 2. die erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste bei den in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 19c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4 a LuftVG),
- 3. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 und 2 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten (§ 31 Abs. 2 Nr. 17 LuftVG),
- 4. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung der in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 31 Abs.2 Nr. 5 LuftVG).

§ 2

Zuständig sind
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
die Bezirksregierung Düsseldorf
sowie
in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster
die Bezirksregierung Münster
für

- 1. die übrigen Aufgaben nach § 31 Abs. 2 LuftVG.
- 2. die Durchführung der Anhörungsverfahren nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 21 Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1994 (GV. NRW. S. 1064), bei Genehmigungen nach § 6 LuftVG für die in § 1 genannten Flughäfen mit Ausnahme des Anhörungsverfahrens bei (Teil-) Widerrufen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG,
- 3. die Bekanntmachung des Umfangs des Bauschutzbereichs nach § 18 LuftVG,
- 4. die Berufung des Vorsitzenden des Prüfungsrates sowie der weiteren Prüfungsratsmitglieder nach § 128 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBI. I S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1998 (BGBI. I S. 4058), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG,
- 5. die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 a Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBI. I S. 2117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25 August 1998 (BGBI I S. 2432).

§ 3

Zuständige Behörde für die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb sowie für die laufende Überwachung des Betriebes von Bodenfunkstellen, Geräten zur Flugsicherung und Funknavigationseinrichtungen im Sinne von §§ 81 und 82 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBI. I S. 2432), ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(1) Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Ans. 1 LuftVG ist für die in § 1 genannten Flughäfen das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Techologie und Verkehr, für die übrigen Flughäfen und für Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG sowie für Segelfluggelände die nach § 2 zuständige Bezirksregierung.

(2) Zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) im Sinne des § 10 Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. ist die nach § 2 zuständige Bezirksregierung.

§ 5

Wären für einen Flugplatz beide der in § 2 dieser Verordnung genannten Bezirksregierungen zuständig, so bestimmt das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr die zuständige Behörde.

§ 6

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 LuftVG wird den nach § 2 zuständigen Bezirksregierungen übertragen.

§ 7

(1) Luftrechtliche Verfahren (§§ 1 und 4), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, werden von der Luftfahrtbehörde fortgeführt, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung zuständig ist.

(2) Verwaltungsstreitverfahren, die sich auf Verwaltungsakte einer Luftfahrtbehörde beziehen, werden unabhängig vom Inkrafttreten dieser Verordnung von der Luftfahrtbehörde betrieben oder weiterbetrieben, die diese Verwaltungsakte erlassen hat.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 8. November 1983 (GV. NRW. S. 550) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1999

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

### Wolfgang Clement

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

GV. NRW. 1999 S. 228